

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 10, 1861, S. 295 - 295

Der in einem acceptirten Wechsel vorkommende
Beisatz "Werth in Rechnung und stellen ihn auf
Rechnung laut Bericht" wird zum Behufe der nach Art.
83. der W.-O. anzustreitenden Klage so lange als
Beweis dafür angenommen, daß der Acceptant die
Wechselvaluta erhalten habe, als nicht der dießfällige
Gegenbeweis beigebracht ist

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

69.

Der in einem acceptirten Wechsel vorkommende Beisatz „Werth in Rechnung und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht“ wird zum Behufe der nach Art. 83. der W.=D. anzutragenden Klage so lange als Beweis dafür angenommen, daß der Acceptant die Wechselvaluta erhalten habe, als nicht der dießfällige Gegenbeweis beigebracht ist.

Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 4. Juni 1857, Z. 5357 gegen das Prager Oberlandesgericht (Allg. österr. Gerichtszeitung 1860, S. 91).

„Das Handlungshaus Hiller & Comp. hat beim Kreisgerichte Brück gegen die Concurssmasse des Ignaz Feil die Klage auf Liquidanerkennung einer Wechselforderung von 300 fl. eingebracht. Diese Klage wurde auf den von Feil acceptirten Wechsel gestützt, in welchem die Worte vorkommen: „Werth in Rechnung und stellen es auf Rechnung laut Bericht.“ Der Wechsel war zwar präjudicirt, allein da der Creditar laut der im Wechsel enthaltenen Bestätigung die Valuta erhalten hat, so wurde nach Art. 83. d. W.=D. der Betrag von 300 fl. gegenüber der Concurssmasse für liquid erkannt, weil sich dieselbe sonst durch den Schaden der Kläger bereichern würde.

in welchen Cirka's Forderung gegen beide Massen, von jenem zu unterscheiden sein, in welchem sie nur gegen eine oder die andere Masse durchgeführt wird. Wenn Bartel's Concurssmasse z. B. 60 %/o, dagegen jene Arbter's 50 %/o zahlt, und Cirka zuerst bei jener die auf seine Forderung von 300 fl. entfallenden 180 fl. behebt, so kann er gegen A.'s Masse nur mehr seinen Restbetrag von 120 fl. geltend machen, für welche er (50 %/o also) 60 fl., somit zusammen 240 fl. erhält. Hiervon trägt jede Masse den bezahlten Betrag, da dem Acceptanten ohnehin kein Rückgriff zusteht, aber auch A.'s Masse in diesem Falle einen solchen nicht geltend machen kann, weil B.'s Masse die fragliche Forderung nur Einmal (wenn auch nur nach dem ausgesprochenen Procentsatze) zu bezahlen hat. Wenn jedoch C. auf seine Forderungen pr. 300 fl. zuerst bei der Masse des A. (50 %/o also) 150 fl. und hierauf für den Rest von 150 fl. bei B.'s Masse (60 %/o also) 90 fl. behebt, so erhält er wie oben 240 fl., von welchen 90 fl. B.'s Masse zur Last fallen. Da jedoch A.'s Masse die geleistete Zahlung pr. 150 fl. gegen B.'s Masse geltend machen kann und darauf (60 %/o also) 90 fl. erhält, so stellt sich der von A.'s Masse ohne Rückgriff zu tragende Betrag auf (150 fl. weniger 90 fl., also) 60 fl., wogegen sich jener B.'s Masse zur Last fallende auf (90 und 90 fl., also) 180 erhöht. Wird in dem seltenen Falle der Inanspruchnahme nur Einer Masse, wie etwa des B., dieß gegen A.'s Masse auf eine den Schulverlaß erweisende Art erklärt, so kommt A.'s Masse ein Betrag von 60 fl. zu Gute. Würde hingegen C. sich in gleicher Weise allein an die Masse A.'s halten, so würde diese dennoch die von ihr bezahlten 150 fl. bei B.'s Masse geltend machen können und hierauf (60 %/o also) 90 fl. erhalten. Da jedoch für C.'s Forderung in der B.'schen Masse 180 fl. als Dividende entfallen, so kommen dann dieser Masse noch immer 90 fl. zu Gute.

Diese Vertheilungsweise führt, bei Berücksichtigung einer zwar liquid erklärten, aber vor der Zahlung zum Theile anderweitig